

TE Bvwg Erkenntnis 2014/11/26 W194 2012214-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2014

Entscheidungsdatum

26.11.2014

Norm

AVG 1950 §39 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

TKG 2003 §107 Abs1

TKG 2003 §109 Abs4 Z8

TKG 2003 §113 Abs5a

VStG 1950 §24

VStG 1950 §64

VStG 1950 §9 Abs1

VStG 1950 §9 Abs7

VwGVG §17

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3

VwGVG §28 Abs4

VwGVG §38

VwGVG §50

VwGVG §52 Abs1

VwGVG §52 Abs2

VwGVG §52 Abs6

1. AVG 1950 § 39 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. TKG 2003 § 107 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 107 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011

3. TKG 2003 § 107 gültig von 29.04.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011

4. TKG 2003 § 107 gültig von 01.03.2006 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005

5. TKG 2003 § 107 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006

1. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 109 gültig von 22.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018

4. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018

5. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018

6. TKG 2003 § 109 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018

7. TKG 2003 § 109 gültig von 01.06.2018 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2018

8. TKG 2003 § 109 gültig von 27.11.2015 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015

9. TKG 2003 § 109 gültig von 01.07.2014 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2014

10. TKG 2003 § 109 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011

11. TKG 2003 § 109 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011

12. TKG 2003 § 109 gültig von 29.04.2011 bis 18.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011

13. TKG 2003 § 109 gültig von 16.07.2009 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009

14. TKG 2003 § 109 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005

15. TKG 2003 § 109 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006

1. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 113 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018

3. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013

4. TKG 2003 § 113 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011

5. TKG 2003 § 113 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009

6. TKG 2003 § 113 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. VStG 1950 § 24 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987

3. VStG 1950 § 24 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987

3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 27 heute

2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 38 heute

2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 52 heute

2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

1. VwGVG § 52 heute

2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

1. VwGVG § 52 heute

2. VwGVG § 52 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018

Spruch

W1942005989-1/7E

W194 2012214-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde 1. des XXXX als zur Vertretung nach außen berufene Person der XXXX und 2. der XXXX gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 13. Februar 2014, BMVIT-636.540/0014-III/FBG/2014, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2014 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde 1. des römisch 40 als zur Vertretung nach außen berufene Person der römisch 40 und 2. der XXXX gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Steiermark und Kärnten vom 13. Februar 2014, BMVIT-636.540/0014-III/FBG/2014, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2014 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, iVm § 113 Abs. 5a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, und § 107 Abs. 1 iVm § 109 Abs. 4 Z 8 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 5 a, Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2013, und Paragraph 107, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG 2003 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011, als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 52 Abs. 1, 2 und 6 VwGVG haben die Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 80 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins, 2 und 6 VwGVG haben die Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten

des Strafverfahrens in der Höhe von 80 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu leisten.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.02.2014, BMVIT-636.540/0014-III/FBG/2014, entschied das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten (im Folgenden belangte Behörde), dass XXXX (im Folgenden Erstbeschwerdeführer) als gemäß § 9 VStG zur Vertretung der XXXX (im Folgenden zweitbeschwerdeführende Partei) am Standort "XXXX" nach außen berufene Person zu verantworten habe, "dass diese entgegen § 107 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz, BGBl I 70/2003, i.d.F. BGBl I 102/2011, Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers getätigt hat, indem die og. Firma, ausgehend vom Anschluss XXXX (Inhaber des Anschlusses ist die Firma XXXX) Frau1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.02.2014, BMVIT-636.540/0014-III/FBG/2014, entschied das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten (im Folgenden belangte Behörde), dass römisch 40 (im Folgenden Erstbeschwerdeführer) als gemäß Paragraph 9, VStG zur Vertretung der römisch 40 (im Folgenden zweitbeschwerdeführende Partei) am Standort "XXXX" nach außen berufene Person zu verantworten habe, "dass diese entgegen Paragraph 107, Absatz eins, Telekommunikationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2003,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 102 aus 2011,, Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers getätigt hat, indem die og. Firma, ausgehend vom Anschluss römisch 40 (Inhaber des Anschlusses ist die Firma römisch 40) Frau

XXXX in 1010 Wien unter dem TeilnehmeranschlussXXXX am 17.5.2013 um römisch 40 in 1010 Wien unter dem TeilnehmeranschlussXXXX am 17.5.2013 um

9.29 Uhr angerufen und mit ihr ein Gespräch zu Werbezwecken betreffend Produkte und Dienstleistungen eines "XXXX" geführt hat. Herr XXXX hat dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 109 Abs. 4 Z 8 TKG begangen". 9.29 Uhr angerufen und mit ihr ein Gespräch zu Werbezwecken betreffend Produkte und Dienstleistungen eines "XXXX" geführt hat. Herr römisch 40 hat dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG begangen".

Wegen Verstoßes gegen § 109 Abs. 4 Z 8 TKG 2003 wurde über den Erstbeschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe 30 Euro (§ 64 VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher 330 Euro. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG wurde verfügt, dass die zweitbeschwerdeführende Partei für die im Spruch verhängte Strafe und die Kosten zur ungeteilten Hand haftet. Wegen Verstoßes gegen Paragraph 109, Absatz 4, Ziffer 8, TKG 2003 wurde über den Erstbeschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe 30 Euro (Paragraph 64, VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher 330 Euro. Gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG wurde verfügt, dass die zweitbeschwerdeführende Partei für die im Spruch verhängte Strafe und die Kosten zur ungeteilten Hand haftet.

2. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde insbesondere aus:

2.1. Die Geschäftsführerin XXXX des protokollierten Einzelunternehmens XXXX in 1010 XXXX habe der Fernmeldebehörde mit Anzeige vom 17.05.2013 ua. mitgeteilt, dass sie den verfahrensgegenständlichen Werbeanruf, ausgehend von der Rufnummer XXXX, ohne ihre vorherige Einwilligung erhalten habe. Beim Anrufer handle es sich um den XXXX der XXXX, welche ihre Produkte und Dienstleistungen vorstellen habe wollen, um Weiterempfehlungen bzw. Lieferaufträge zu erwirken. Recherchen der Fernmeldebehörde haben ergeben, dass die Rufnummer XXXX der XXXX zugewiesen sei, welche gegenüber dem Fernmeldebüro Wien in einer Stellungnahme vom 09.12.2012 bekanntgegeben habe, dass die zweitbeschwerdeführende Partei beauftragt worden sei, entsprechende Marktforschung durchzuführen. Im Zuge dieser Marktforschung hätten Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei bei

Unternehmen in Österreich angefragt, ob es vorstellbar sei, das sie das Lieferservice des XXXX" nützen würden. Bei den Anrufen hätten sich die Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei an einem vorgegebenen Fragebogen orientiert und Telefonnummern der XXXX verwendet. Im Zuge dieser Marktforschung habe eine Interviewerin der zweitbeschwerdeführenden Partei, XXXX kontaktiert und habe ihr anhand des Fragebogens Fragen gestellt. Die Telefonnummer von XXXX stamme aus der HEROLD Business CD 2012.2.1. Die Geschäftsführerin römisch 40 des protokollierten Einzelunternehmens römisch 40 in 1010 römisch 40 habe der Fernmeldebehörde mit Anzeige vom 17.05.2013 ua. mitgeteilt, dass sie den verfahrensgegenständlichen Werbeanruf, ausgehend von der Rufnummer römisch 40 , ohne ihre vorherige Einwilligung erhalten habe. Beim Anrufer handle es sich um den römisch 40 der römisch 40 , welche ihre Produkte und Dienstleistungen vorstellen habe wollen, um Weiterempfehlungen bzw. Lieferaufträge zu erwirken. Recherchen der Fernmeldebehörde haben ergeben, dass die Rufnummer römisch 40 der römisch 40 zugewiesen sei, welche gegenüber dem Fernmeldebüro Wien in einer Stellungnahme vom 09.12.2012 bekanntgegeben habe, dass die zweitbeschwerdeführende Partei beauftragt worden sei, entsprechende Marktforschung durchzuführen. Im Zuge dieser Marktforschung hätten Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei bei Unternehmen in Österreich angefragt, ob es vorstellbar sei, das sie das Lieferservice des XXXX" nützen würden. Bei den Anrufen hätten sich die Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei an einem vorgegebenen Fragebogen orientiert und Telefonnummern der römisch 40 verwendet. Im Zuge dieser Marktforschung habe eine Interviewerin der zweitbeschwerdeführenden Partei, römisch 40 kontaktiert und habe ihr anhand des Fragebogens Fragen gestellt. Die Telefonnummer von römisch 40 stamme aus der HEROLD Business CD 2012.

2.2. Der Erstbeschwerdeführer habe nach der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde per E-Mail vom 13.01.2014 Folgendes zu seiner Rechtfertigung angegeben: "Wir wurden von der Firma XXXX beauftragt eine Marktforschung/Meinungsumfrage mit 400 Teilnehmern durchzuführen um festzustellen ob eine XXXX von Firmen genutzt werden würde und wenn ja in welchem Umfang. Die Firma ,XXXX XXXXXXXX' wurde zufällig ausgewählt, wie 399 andere Unternehmen in XXXX auch, um den eventuellen Bedarf einer Dienstleistung dieser Art zu erheben. Die Befragung erfolgte wie im beigefügten Gesprächsleitfaden ersichtlich. Die Firma "XXXX XXXX XXXX" hat eine Befragung abgelehnt und wurde bei uns mit "nicht teilgenommen" abgelegt. Es handelte sich bei diesem Anruf in keinsten Weise um einen "Anruf zu Werbezwecken" sondern eindeutig um eine Markt und Meinungsumfrage. Diese Dienstleistung hat es zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben und wurde, unseres Wissens, auf Grund des schlechten Ergebnisses der Meinungsumfrage auch nie gestartet, somit kann auch kein Anruf zu Werbezwecken erfolgen." 2.2. Der Erstbeschwerdeführer habe nach der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde per E-Mail vom 13.01.2014 Folgendes zu seiner Rechtfertigung angegeben: "Wir wurden von der Firma römisch 40 beauftragt eine Marktforschung/Meinungsumfrage mit 400 Teilnehmern durchzuführen um festzustellen ob eine römisch 40 von Firmen genutzt werden würde und wenn ja in welchem Umfang. Die Firma ,XXXX XXXXXXXX' wurde zufällig ausgewählt, wie 399 andere Unternehmen in römisch 40 auch, um den eventuellen Bedarf einer Dienstleistung dieser Art zu erheben. Die Befragung erfolgte wie im beigefügten Gesprächsleitfaden ersichtlich. Die Firma "XXXX römisch 40 XXXX" hat eine Befragung abgelehnt und wurde bei uns mit "nicht teilgenommen" abgelegt. Es handelte sich bei diesem Anruf in keinsten Weise um einen "Anruf zu Werbezwecken" sondern eindeutig um eine Markt und Meinungsumfrage. Diese Dienstleistung hat es zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben und wurde, unseres Wissens, auf Grund des schlechten Ergebnisses der Meinungsumfrage auch nie gestartet, somit kann auch kein Anruf zu Werbezwecken erfolgen."

2.3. Der Erstbeschwerdeführer habe den verfahrensgegenständlichen Anruf zu Werbezwecken zu verantworten. Der verfahrensgegenständliche Anruf sei zwar vom Erstbeschwerdeführer als "Markt- und Meinungsumfrage" bezeichnet worden, beziehe sich jedoch auf einen konkreten Dienst, nämlich den XXXX. Es werde - laut Gesprächsleitfaden - auch eine konkrete Dienstleistung, nämlich XXXXetc. angesprochen und sogar die Anzahl der möglicherweise benötigten XXXX erhoben. Die Anrufe hätten folglich nicht zur anonymen Datenerhebung gedient und seien nur für die XXXX von Interesse. Es spiele dabei keine Rolle, dass es die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben habe und aufgrund des schlechten Ergebnisses der Anrufe auch nicht geben werde. Es sei für eine konkrete Idee der XXXX, nämlich für den XXXX, geworben worden. Der vom Erstbeschwerdeführer zu verantwortende Anruf zu Werbezwecken diene nämlich dazu, einen erstmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden, nämlich Unternehmen, herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Geschäftspartner gewinnen zu können. Im gegenständlichen Fall der XXXX liege keine Einwilligung vor. Ihre Daten seien der HEROLD Business CD entnommen worden. Aus der Eintragung der Kontaktdaten von Unternehmen in diese CD könne nicht auf eine konkludente Einwilligung zu

Werbeanrufen geschlossen werden. Derartige ohne vorherige Zustimmung getätigte Anrufe zu Werbezwecken würden das damit verbundene noch zumutbare Maß der Belästigung überschreiten und in die Individualsphäre des Benützers eingreifen. Durch den verfahrensgegenständlichen Werbeanruf sei dem Erstbeschwerdeführer der objektive Tatbestand des § 107 Abs. 1 TKG 2003 anzulasten. 2.3. Der Erstbeschwerdeführer habe den verfahrensgegenständlichen Anruf zu Werbezwecken zu verantworten. Der verfahrensgegenständliche Anruf sei zwar vom Erstbeschwerdeführer als "Markt- und Meinungsumfrage" bezeichnet worden, beziehe sich jedoch auf einen konkreten Dienst, nämlich den römisch 40. Es werde - laut Gesprächsleitfaden - auch eine konkrete Dienstleistung, nämlich XXXX etc. angesprochen und sogar die Anzahl der möglicherweise benötigten römisch 40 erhoben. Die Anrufe hätten folglich nicht zur anonymen Datenerhebung gedient und seien nur für die römisch 40 von Interesse. Es spiele dabei keine Rolle, dass es die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben habe und aufgrund des schlechten Ergebnisses der Anrufe auch nicht geben werde. Es sei für eine konkrete Idee der römisch 40, nämlich für den römisch 40, geworben worden. Der vom Erstbeschwerdeführer zu verantwortende Anruf zu Werbezwecken diene nämlich dazu, einen erstmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden, nämlich Unternehmen, herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Geschäftspartner gewinnen zu können. Im gegenständlichen Fall der XXXX liege keine Einwilligung vor. Ihre Daten seien der HEROLD Business CD entnommen worden. Aus der Eintragung der Kontaktdaten von Unternehmen in diese CD könne nicht auf eine konkludente Einwilligung zu Werbeanrufen geschlossen werden. Derartige ohne vorherige Zustimmung getätigte Anrufe zu Werbezwecken würden das damit verbundene noch zumutbare Maß der Belästigung überschreiten und in die Individualsphäre des Benützers eingreifen. Durch den verfahrensgegenständlichen Werbeanruf sei dem Erstbeschwerdeführer der objektive Tatbestand des Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 anzulasten.

2.4. Zur subjektiven Tatseite führte die belangte Behörde aus, dass der Erstbeschwerdeführer die ihm als Unternehmer zumutbare Sorgfalt bei der Prüfung der Frage des Vorliegens einer Zustimmung für Werbeanrufe außer Acht gelassen habe. Es sei durch ein wirksames Kontrollsystem sicherzustellen, dass Anrufe zu Werbezwecken nur bei Vorliegen einer konkreten und ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Empfängers erfolgen würden. Der Erstbeschwerdeführer hätte auch bei der Fernmeldebehörde vorher abklären müssen, ob es sich bei den von ihm beabsichtigten Anrufen tatsächlich um Anrufe im Rahmen einer Meinungsumfrage und nicht doch um "versteckte" Werbeanrufe handle. Es sei dem Erstbeschwerdeführer daher zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

2.5. Die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse seien bei der Strafbemessung insofern berücksichtigt worden, als mangels Bekanntgabe durch den Erstbeschwerdeführer eine Einschätzung vorgenommen haben werden müssen. Die verhängte Geldstrafe befinde sich ohnehin im unteren Bereich des bis zu einem Betrag von 58.000 Euro reichenden Strafrahmens. Die Strafe erscheine daher tat- und schuldangemessen und auch bei Vorliegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse keinesfalls als überhöht. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor. Mildernd sei die einschlägige Unbescholtenheit des Erstbeschwerdeführers.

3. Gegen dieses Straferkenntnis erhoben der Erstbeschwerdeführer und die zweitbeschwerdeführende Partei mit Schreiben vom 12.03.2014 fristgerecht Beschwerde und stellten die Anträge, "eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen".

3.1. Begründend wurde diesbezüglich ausgeführt, dass im erstbehördlichen Bescheid Feststellungen zum Inhalt und Zweck des genannten Telefonats fehlten; die belangte Behörde hätte Folgendes feststellen müssen: Im Zuge der beauftragten Marktforschung hätten Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei bei Unternehmen in Österreich angerufen, ob sie sich grundsätzlich vorstellen könnten, das Lieferservice des XXXX zu nützen. Sei die Antwort "ja" gewesen, sei von den Interviewern nachgefragt worden, wie viel Stück Gebäck diese benötigen würden. Wenn die Antwort "nein" gelaute habe, sei gefragt worden, was gegen die Nutzung des XXXX sprechen würde. Ein "ja" habe nicht dazu geführt, dass die Produkte geliefert worden seien. Die Interviewer haben sich diesbezüglich am vorgegebenen Fragebogen orientiert, darüber hinausgehende Fragen habe es nicht gegeben. Es habe auch keine Anregung oder Empfehlung gegeben, die Produkte des XXXX zu kaufen. XXXX sei kontaktiert worden, ihr seien die Fragen anhand des Fragebogens gestellt worden, jedoch habe sie keine Auskunft gegeben. Das Ergebnis der Marktforschung sei gewesen, dass es nicht sinnvoll sei, das Service XXXX Unternehmen anzubieten, da laut Ergebnis der Umfrage nur 2-3% der befragten Unternehmen Interesse an einem solchen Service gehabt hätten. 3.1. Begründend wurde diesbezüglich ausgeführt, dass im erstbehördlichen Bescheid Feststellungen zum Inhalt und Zweck des genannten Telefonats fehlten; die belangte Behörde hätte Folgendes feststellen müssen: Im Zuge der beauftragten

Marktforschung hätten Mitarbeiter der zweitbeschwerdeführenden Partei bei Unternehmen in Österreich angerufen, ob sie sich grundsätzlich vorstellen könnten, das Lieferservice des XXXX zu nützen. Sei die Antwort "ja" gewesen, sei von den Interviewern nachgefragt worden, wie viel Stück Gebäck diese benötigen würden. Wenn die Antwort "nein" gelautet habe, sei gefragt worden, was gegen die Nutzung des römisch 40 sprechen würde. Ein "ja" habe nicht dazu geführt, dass die Produkte geliefert worden seien. Die Interviewer haben sich diesbezüglich am vorgegebenen Fragebogen orientiert, darüber hinausgehende Fragen habe es nicht gegeben. Es habe auch keine Anregung oder Empfehlung gegeben, die Produkte des XXXX zu kaufen. römisch 40 sei kontaktiert worden, ihr seien die Fragen anhand des Fragebogens gestellt worden, jedoch habe sie keine Auskunft gegeben. Das Ergebnis der Marktforschung sei gewesen, dass es nicht sinnvoll sei, das Service römisch 40 Unternehmen anzubieten, da laut Ergebnis der Umfrage nur 2-3% der befragten Unternehmen Interesse an einem solchen Service gehabt hätten.

3.2. In Bezug auf die rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die belangte Behörde übersehe, dass der Begriff der Direktwerbung in der Bestimmung des § 107 Abs. 1 TKG 2003 nicht enthalten und daher für die rechtliche Auslegung dieser Bestimmung irrelevant sei. Die von der belangten Behörde offenbar zitierte Rechtsprechung beziehe sich auf Rechtssätze und Entscheidungen zu § 107 Abs. 2 TKG 2003 und damit auf Direktwerbung im Zusammenhang mit elektronischen Poststücken. Es könne auch aus rein faktischen Gründen keine Form der Direktwerbung via Telefon vorgelegen sein, da es den jeweiligen Angerufenen im vorliegenden Fall gar nicht möglich gewesen sei, auf den Telefonanruf der zweitbeschwerdeführenden Partei hin, das Service des XXXX zu bestellen. Es sei weder für eine konkrete Idee der XXXX geworben worden, noch habe der Anruf dazu gedient, einen einmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Gesprächspartner zu gewinnen. Zudem habe es zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anrufe die Dienstleistung des XXXX für Unternehmen noch gar nicht gegeben. Die Anrufe hätten ausschließlich dazu gedient, die Situation am "Markt" zu eruieren. Der Schutzzweck des § 107 TKG 2003 sei - gemäß der Judikatur des OGH - die Bewahrung der Privatsphäre. Die Bestimmung solle vor unerbetener Werbung schützen. Marktforschung sei jedoch keine unerbetene Werbung und erfolge auch nicht zu Werbezwecken. Als typisches Hilfsmittel dienten der Marktforschung Meinungsumfragen in Form von Fragebögen oder - wie im vorliegenden Fall - Telefoninterviews ebenfalls anhand von Fragebögen. Nichts anderes sei von der XXXX bei der Telefonumfrage bezweckt worden. Der verfahrensgegenständliche Anruf sei daher nicht von § 107 Abs. 1 TKG 2003 erfasst. Der Anruf bei XXXX sei daher rechtmäßig gewesen und eine vorherige Einwilligung ihrerseits zum Telefonanruf nicht notwendig gewesen.

3.2. In Bezug auf die rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die belangte Behörde übersehe, dass der Begriff der Direktwerbung in der Bestimmung des Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 nicht enthalten und daher für die rechtliche Auslegung dieser Bestimmung irrelevant sei. Die von der belangten Behörde offenbar zitierte Rechtsprechung beziehe sich auf Rechtssätze und Entscheidungen zu Paragraph 107, Absatz 2, TKG 2003 und damit auf Direktwerbung im Zusammenhang mit elektronischen Poststücken. Es könne auch aus rein faktischen Gründen keine Form der Direktwerbung via Telefon vorgelegen sein, da es den jeweiligen Angerufenen im vorliegenden Fall gar nicht möglich gewesen sei, auf den Telefonanruf der zweitbeschwerdeführenden Partei hin, das Service des römisch 40 zu bestellen. Es sei weder für eine konkrete Idee der römisch 40 geworben worden, noch habe der Anruf dazu gedient, einen einmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Gesprächspartner zu gewinnen. Zudem habe es zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anrufe die Dienstleistung des "XXXX für Unternehmen noch gar nicht gegeben. Die Anrufe hätten ausschließlich dazu gedient, die Situation am "Markt" zu eruieren. Der Schutzzweck des Paragraph 107, TKG 2003 sei - gemäß der Judikatur des OGH - die Bewahrung der Privatsphäre. Die Bestimmung solle vor unerbetener Werbung schützen. Marktforschung sei jedoch keine unerbetene Werbung und erfolge auch nicht zu Werbezwecken. Als typisches Hilfsmittel dienten der Marktforschung Meinungsumfragen in Form von Fragebögen oder - wie im vorliegenden Fall - Telefoninterviews ebenfalls anhand von Fragebögen. Nichts anderes sei von der römisch 40 bei der Telefonumfrage bezweckt worden. Der verfahrensgegenständliche Anruf sei daher nicht von Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 erfasst. Der Anruf bei römisch 40 sei daher rechtmäßig gewesen und eine vorherige Einwilligung ihrerseits zum Telefonanruf nicht notwendig gewesen.

4. Mit hg. am 21.03.2014 eingelangtem Schreiben übermittelte die belangte Behörde die vorliegenden Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht.

5. Am 29.10.2014 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher

der Erstbeschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertreterin teilnahmen. In der Verhandlung wurde auchXXXX, Geschäftsführer der XXXX, als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde erschien entschuldigt nicht zur Verhandlung. In der Verhandlung wurde insbesondere Folgendes erörtert (Anmerkung: RI steht für die Richterin, BF1 für den Erstbeschwerdeführer, BF2 für die zweitbeschwerdeführende Partei, RV für die Rechtsvertreterin und Z für den Zeugen):5. Am 29.10.2014 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Erstbeschwerdeführer sowie dessen Rechtsvertreterin teilnahmen. In der Verhandlung wurde auchXXXX, Geschäftsführer der römisch 40 , als Zeuge einvernommen. Die belangte Behörde erschien entschuldigt nicht zur Verhandlung. In der Verhandlung wurde insbesondere Folgendes erörtert (Anmerkung: RI steht für die Richterin, BF1 für den Erstbeschwerdeführer, BF2 für die zweitbeschwerdeführende Partei, Regierungsvorlage für die Rechtsvertreterin und Z für den Zeugen):

"[...]

RI: Nach den Angaben in der Beschwerde hat die XXXX, welche das Service "XXXX" betreibt, die BF2 beauftragt, telefonische "Marktforschung" zu diesem Service durchzuführen. Ist dies zutreffend?RI: Nach den Angaben in der Beschwerde hat die römisch 40 , welche das Service "XXXX" betreibt, die BF2 beauftragt, telefonische "Marktforschung" zu diesem Service durchzuführen. Ist dies zutreffend?

Z: Nicht direkt zu diesem Service, sondern zur möglichen Erweiterung dieses Services. Die XXXX gehört zur Mediengruppe Österreich und ist auch für die Zustellung der Zeitung Österreich zuständig. Dieses Service umfasst auch die Zustellung der Zeitung. Im Rahmen der Logistik gibt es auch den besagten XXXX. Dieser stellt an Privathaushalte in Wien XXXX zu. Im gegenständlichen Fall haben wir die BF2 beauftragt, den Markt zu erheben ob dies auch ein Markt für Geschäftskunden sei, sprich an Kantinen, Büros... im Laufe des Vormittags eine XXXX zuzustellen. Wir haben die BF2 beauftragt, diese Markterhebung durchzuführen. Dies diene zu unserer Entscheidungsfindung, ob wir mit diesem Angebot in den Markt gehen oder nicht. Die BF2 konnte im Rahmen dieses Auftrages weder etwas verkaufen noch Bestellungen annehmen, sondern sollte uns eine reine Markterhebung in Bedarfs hinsicht für den Wiener Firmenmarkt aufbereiten. Dieser Marktbericht wies ein sehr geringes Interesse auf. Knapp 3 % der befragten Firmen meinten, dass sie an so einem Service Interesse hätten. Dies war wirtschaftlich zu wenig diesen Geschäftszweig zu starten bzw. zu beginnen, somit haben wir diesen Geschäftszweig fallen lassen. Es ist im Rahmen von Marktanalysen gängige Praxis die Geschäftschancen an potenzielle Zielgruppen im Rahmen einer Befragung auszuloten.

Z: Nicht direkt zu diesem Service, sondern zur möglichen Erweiterung dieses Services. Die römisch 40 gehört zur Mediengruppe Österreich und ist auch für die Zustellung der Zeitung Österreich zuständig. Dieses Service umfasst auch die Zustellung der Zeitung. Im Rahmen der Logistik gibt es auch den besagten römisch 40 . Dieser stellt an Privathaushalte in Wien römisch 40 zu. Im gegenständlichen Fall haben wir die BF2 beauftragt, den Markt zu erheben ob dies auch ein Markt für Geschäftskunden sei, sprich an Kantinen, Büros... im Laufe des Vormittags eine römisch 40 zuzustellen. Wir haben die BF2 beauftragt, diese Markterhebung durchzuführen. Dies diene zu unserer Entscheidungsfindung, ob wir mit diesem Angebot in den Markt gehen oder nicht. Die BF2 konnte im Rahmen dieses Auftrages weder etwas verkaufen noch Bestellungen annehmen, sondern sollte uns eine reine Markterhebung in Bedarfs hinsicht für den Wiener Firmenmarkt aufbereiten. Dieser Marktbericht wies ein sehr geringes Interesse auf. Knapp 3 % der befragten Firmen meinten, dass sie an so einem Service Interesse hätten. Dies war wirtschaftlich zu wenig diesen Geschäftszweig zu starten bzw. zu beginnen, somit haben wir diesen Geschäftszweig fallen lassen. Es ist im Rahmen von Marktanalysen gängige Praxis die Geschäftschancen an potenzielle Zielgruppen im Rahmen einer Befragung auszuloten.

RI: Wurde der verwendete Fragebogen von der XXXX vorgegeben?RI: Wurde der verwendete Fragebogen von der römisch 40 vorgegeben?

Z: Ich selbst habe ihn zu 100% nicht vorgegeben. Ich habe ihn weder gesehen noch mache ich so etwas. Meiner Meinung nach ist dies auch kein Fragebogen sondern ein Gesprächsleitfaden, dazu wird Ihnen der BF1 mehr sagen können.

RI: Wie bzw. durch wen konkret erfolgte die Auswahl der anzurufenden Personen?

Z: Vorgabe war es Wiener Firmenadressen zu nehmen; mit einem durch das Call-Center eingeschätzten Potenzial, dass sie es brauchen könnten. Das ist ein klassischer Meinungsforschungsauftrag. Ich hätte genauso gut Gallup oder ein ähnliches Meinungsforschungsunternehmen damit beauftragen können.

RI: Ist es zutreffend, dass der verwendete Anschluss XXXX der XXXX zuzuordnen ist?RI: Ist es zutreffend, dass der verwendete Anschluss römisch 40 der römisch 40 zuzuordnen ist?

Z:Das ist zutreffend. Dies ist auch durchaus üblich, da wir vor diesem Hintergrund nicht mit den einzelnen Call-Centern abrechnen müssen.

[...]

RI: Nach den Angaben in der Beschwerde wurde Ihr Unternehmen von der XXXX, welche das Service XXXX betreibt, beauftrag, telefonische "Marktforschung" zu diesem Service durchzuführen?RI: Nach den Angaben in der Beschwerde wurde Ihr Unternehmen von der römisch 40 , welche das Service römisch 40 betreibt, beauftrag, telefonische "Marktforschung" zu diesem Service durchzuführen?

BF1: Ja.

RI: Von wem wurde der verfahrensgegenständliche Anruf vorgenommen?

BF1: Von Frau XXXX.BF1: Von Frau römisch 40 .

RI: Bei welchem Unternehmen ist der Anrufer beschäftigt?

BF1: Diese war beim BF2 beschäftigt.

RI: Dieses Gespräch wurde anhand des vorgelegten Fragebogens durchgeführt?

BF1: Genau, wobei jede Bezeichnung erlaubt ist. Es ist der Mix eines Gesprächsleitfadens, also was der Agent sagen soll, und das Erfassen des Ergebnisses. Dieser Gesprächsleitfaden wurde von uns ausgearbeitet.

RI: Nach Ihren Angaben wurde die Telefonnummer der Anzeigerin "zufällig" ausgewählt - das heißt konkret? Von wem wurde diese Auswahl vorgenommen?

BF1: Ich habe die Auswahl vorgenommen. Ich habe 400 Telefonnummern aus dem Raum Wien aus einem Branchenmix gezogen die relevant waren für dieses Ergebnis.

RI: Was bedeutet gezogen?

BF1: Ich habe sie gezogen, nach dem Zufallsprinzip. Wir haben 800-1000 Adressen in das System eingespielt und solange telefoniert bis 400 Personen erreicht wurden.

RI: Dh. es gab keinen "Vorkontakt" mit den ausgewählten Personen?

BF1: Nein.

RI: Der verwendete Anschluss XXXX ist der XXXX zuzuordnen?RI: Der verwendete Anschluss römisch 40 ist der römisch 40 zuzuordnen?

BF1: Ja.

RV: Hätte ein angerufenes Unternehmen im Zuge dieser Anrufe etwas bestellen können?Regierungsvorlage, Hätte ein angerufenes Unternehmen im Zuge dieser Anrufe etwas bestellen können?

BF1: Nein, da wir weder Produkt- noch Preisinformationen hatten, da es dieses Service noch gar nicht gegeben hat.

RV: Das heißt, es hat auch keine Möglichkeit gegeben, irgendeinen Vertrag abzuschließen oder anzubahnen?Regierungsvorlage, Das heißt, es hat auch keine Möglichkeit gegeben, irgendeinen Vertrag abzuschließen oder anzubahnen?

BF1: Nein, wir hatten keine Informationen. Nicht nur ich hatte keine Informationen, sondern es gab keine, da es das Service nicht gab.

RV: Im Gesprächsleitfaden kommt die Frage "Wie viele XXXX würden Sie benötigen" vor. Aus welchem Grund wurde diese Frage gestellt?Regierungsvorlage, Im Gesprächsleitfaden kommt die Frage "Wie viele römisch 40 würden Sie benötigen" vor. Aus welchem Grund wurde diese Frage gestellt?

BF1: Um einschätzen zu können, welche Umsatzmöglichkeiten das Produkt bieten würde. Und auch um ein Mengengerüst festzustellen. Es ist relevant, ob das Service Sinn macht oder nicht.

RV: Haben Sie jemals Zweifel gehabt, ob dieser Auftrag Werbung darstellen könnte iSd TKG 2003 bzw. wie hätte der

Auftrag ausgestaltet sein müssen, dass es in Richtung Werbung gegangen wäre, Ihrer Meinung nach. Regierungsvorlage, Haben Sie jemals Zweifel gehabt, ob dieser Auftrag Werbung darstellen könnte iSd TKG 2003 bzw. wie hätte der Auftrag ausgestaltet sein müssen, dass es in Richtung Werbung gegangen wäre, Ihrer Meinung nach.

BF: Der Hauptunterscheidungsgrund ist eigentlich das Ergebnis. Wenn das Ergebnis sein soll, dass der Auftraggeber genau wissen möchte, welche Personen dieses Service nutzen wollen, wäre das in Bezug auf § 107 TKG 2003 zu prüfen. Das ist mir bei der vorliegenden Aufgabenstellung nie in den Sinn gekommen weil das Ergebnis "anonym" war. Bzw. das Ergebnis sollte sein, das grundsätzliche Interesse abzutesten und nicht 25 potenzielle Kunden zu liefern. BF: Der Hauptunterscheidungsgrund ist eigentlich das Ergebnis. Wenn das Ergebnis sein soll, dass der Auftraggeber genau wissen möchte, welche Personen dieses Service nutzen wollen, wäre das in Bezug auf Paragraph 107, TKG 2003 zu prüfen. Das ist mir bei der vorliegenden Aufgabenstellung nie in den Sinn gekommen weil das Ergebnis "anonym" war. Bzw. das Ergebnis sollte sein, das grundsätzliche Interesse abzutesten und nicht 25 potenzielle Kunden zu liefern.

[...]

RV: Es ging tatsächlich um die Sondierung eines Marktes. Man bewegt sich im Bereich der Markt- und Meinungsforschung welche nicht von § 107 TKG 2003 erfasst ist und daher auch keine Werbung im weitesten Sinn vorliegt. Auch aufgrund des Analogieverbotes kann keine Bestrafung erfolgen. Regierungsvorlage, Es ging tatsächlich um die Sondierung eines Marktes. Man bewegt sich im Bereich der Markt- und Meinungsforschung welche nicht von Paragraph 107, TKG 2003 erfasst ist und daher auch keine Werbung im weitesten Sinn vorliegt. Auch aufgrund des Analogieverbotes kann keine Bestrafung erfolgen.

[...]"

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Erstbeschwerdeführer ist Geschäftsführer der zweitbeschwerdeführenden Partei.

Die zweitbeschwerdeführende Partei wurde von der XXXX, welche das Service "XXXX betreibt, beauftragt, telefonische "Marktforschung" zu einer Erweiterung dieses Services durchzuführen. Derzeit umfasst dieses Service die Lieferung von XXXX an Privathaushalte in Wien. Der gegenständliche Auftrag hatte zum Zweck, den Markt dahingehend zu erheben, ob dieses Service auch für Geschäftskunden interessant sein könnte. Die zweitbeschwerdeführende Partei wurde von der römisch 40, welche das Service "XXXX betreibt, beauftragt, telefonische "Marktforschung" zu einer Erweiterung dieses Services durchzuführen. Derzeit umfasst dieses Service die Lieferung von römisch 40 an Privathaushalte in Wien. Der gegenständliche Auftrag hatte zum Zweck, den Markt dahingehend zu erheben, ob dieses Service auch für Geschäftskunden interessant sein könnte.

Die im Rahmen dieses Auftrages durchgeführten Gespräche wurden anhand des folgenden von der zweitbeschwerdeführenden Partei ausgearbeiteten Fragebogens bzw. Gesprächsleitfadens geführt:

"Guten Tag, mein Name ist [...], ich rufe für den XXXX an." Guten Tag, mein Name ist [...], ich rufe für den römisch 40 an.

Wir machen gerade eine Markterhebung ob unser Service auch für Geschäfte/Büros in Frage kommt.

Wir sind ein Dienstleister der in der Früh bis 06:30 Uhr XXXX ect. zustellt. Könnten Sie sich vorstellen, dieses Service für ihre Mitarbeiter oder Kunden zu nutzen? [...] Wir sind ein Dienstleister der in der Früh bis 06:30 Uhr römisch 40 ect. zustellt. Könnten Sie sich vorstellen, dieses Service für ihre Mitarbeiter oder Kunden zu nutzen? [...]

Bei JA: Wie viele XXXX, XXXX würden Sie benötigen? [...] Bei JA: Wie viele römisch 40, römisch 40 würden Sie benötigen? [...]

Bei NEIN: Was spricht dagegen? [...]"

Ein "Ja" führte nicht dazu, dass Produkte geliefert wurden. Der zweitbeschwerdeführenden Partei lagen weder Produkt- noch Preisinformationen vor.

Die Frage "Wie viele XXXX, XXXX würden Sie benötigen?" wurde in den Leitfaden aufgenommen, um einschätzen zu können, welche Umsatzmöglichkeiten das Produkt bieten wird, und um das potentielle Mengengerüst feststellen zu können. Die Frage "Wie viele XXXX, römisch 40 würden Sie benötigen?" wurde in den Leitfaden aufgenommen, um

einschätzen zu können, welche Umsatzmöglichkeiten das Produkt bieten wird, und um das potentielle Mengengerüst feststellen zu können.

1.2. Am 17.05.2013, um 09:29 Uhr, wurde XXXX unter dem Teilnehmeranschluss XXXX von einer Mitarbeiterin der zweitbeschwerdeführenden Partei, ausgehend vom Anschluss XXXX, zum Zwecke der Durchführung eines solchen Gesprächs anhand des zuvor angeführten Fragebogens angerufen. XXXX gab im Gespräch keine Auskunft und wurde von der zweitbeschwerdeführenden Partei mit dem Vermerk "nicht teilgenommen" versehen. 1.2. Am 17.05.2013, um 09:29 Uhr, wurde XXXX unter dem Teilnehmeranschluss römisch 40 von einer Mitarbeiterin der zweitbeschwerdeführenden Partei, ausgehend vom Anschluss römisch 40, zum Zwecke der Durchführung eines solchen Gesprächs anhand des zuvor angeführten Fragebogens angerufen. römisch 40 gab im Gespräch keine Auskunft und wurde von der zweitbeschwerdeführenden Partei mit dem Vermerk "nicht teilgenommen" versehen.

1.3. Der Anschluss XXXX ist der XXXX und nicht der zweitbeschwerdeführenden Partei zuzuordnen. 1.3. Der Anschluss römisch 40 ist der römisch 40 und nicht der zweitbeschwerdeführenden Partei zuzuordnen.

Die Firma "XXXX XXXX XXXX" wurde, wie 399 andere Unternehmen in Wien, von der zweitbeschwerdeführenden Partei "zufällig" ausgewählt. Seitens der XXXX, welche den vorliegenden Auftrag als "klassischen Meinungsforschungsauftrag" einschätzte, gab es dazu die Vorgabe, Wiener Firmenadressen anzurufen. Die Teilnehmerdaten wurden der HEROLD Business CD entnommen. Konkret wurden 800 bis 1.000 Telefonnummern in das System eingespielt und solange Anrufe vorgenommen bis 400 Personen erreicht wurden. Ein "Vorkontakt" mit den angerufenen Personen fand nicht statt. Die Firma "XXXX römisch 40 XXXX" wurde, wie 399 andere Unternehmen in Wien, von der zweitbeschwerdeführenden Partei "zufällig" ausgewählt. Seitens der römisch 40, welche den vorliegenden Auftrag als "klassischen Meinungsforschungsauftrag" einschätzte, gab es dazu die Vorgabe, Wiener Firmenadressen anzurufen. Die Teilnehmerdaten wurden der HEROLD Business CD entnommen. Konkret wurden 800 bis 1.000 Telefonnummern in das System eingespielt und solange Anrufe vorgenommen bis 400 Personen erreicht wurden. Ein "Vorkontakt" mit den angerufenen Personen fand nicht statt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen, wonach der Erstbeschwerdeführer Geschäftsführer der zweitbeschwerdeführenden Partei ist, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Auftrag der XXXX an die zweitbeschwerdeführende Partei sowie zum Service XXXX beruht auf den glaubhaften Angaben des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zum Auftrag der römisch 40 an die zweitbeschwerdeführende Partei sowie zum Service römisch 40 beruht auf den glaubhaften Angaben des Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum verwendeten Gesprächsleitfaden stützen sich auf die Vorlage desselben in der Beschwerde sowie die glaubhaften Angaben des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Ebenso stützen sich die Feststellungen, wonach in den Gesprächen keine Bestellungen vorgenommen werden konnten, sowie zum Hintergrund der Frage "Wie viele XXXX, XXXX würden Sie benötigen?" auf die glaubhaften Angaben des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. Ebenso stützen sich die Feststellungen, wonach in den Gesprächen keine Bestellungen vorgenommen werden konnten, sowie zum Hintergrund der Frage "Wie viele römisch 40, römisch 40 würden Sie benötigen?" auf die glaubhaften Angaben des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

2.2. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Anruf bei XXXX ergeben sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis. Diese wurden von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Speziell wurden die Feststellungen, wonach XXXX von einer Mitarbeiterin der zweitbeschwerdeführenden Partei angerufen wurde, sowie dass dieses Gespräch anhand des Gesprächsleitfadens geführt wurde, vom Erstbeschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt. 2.2. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Anruf bei römisch 40 ergeben sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis. Diese wurden von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Speziell wurden die Feststellungen, wonach römisch 40 von einer Mitarbeiterin der zweitbeschwerdeführenden Partei angerufen wurde, sowie dass dieses Gespräch anhand des Gesprächsleitfadens geführt wurde, vom Erstbeschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

2.3. Die Feststellungen zum Anschluss XXXX gründen sich auf die übereinstimmenden Aussagen des

Erstbeschwerdeführers und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung. 2.3. Die Feststellungen zum Anschluss römisch 40 gründen sich auf die übereinstimmenden Aussagen des Erstbeschwerdeführers und des Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Schließlich beruhen die Feststellungen zur Auswahl der angerufenen Teilnehmer auf den Angaben des Erstbeschwerdeführers in Verbindung mit jenen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. 3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 B-VG). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Artikel 130, Absatz 4, B-VG).

Gemäß § 113 Abs. 5a TKG 2013 idFBGBl. I Nr. 96/2013 kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 113, Absatz 5 a, TKG 2013 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2013, kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin das Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Für den vorliegenden Fall muss ferner davon ausgegangen werden, dass eine bei der bis Ende 2013 zuständigen Behörde eingebrachte "Berufung" mit Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts ab 01.01.2014 einer "Beschwerde" im Sinne von Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gleichzuhalten ist. Für den vorliegenden Fall muss ferner davon ausgegangen werden, dass eine bei der bis Ende 2013 zuständigen Behörde eingebrachte "Berufung" mit Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts ab 01.01.2014 einer "Beschwerde" im Sinne von Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gleichzuhalten ist.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit

Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 27 VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." 3.3. Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Die Abs. 3 bis 5 des § 28 VwGVG lauten: Die Absatz 3 bis 5 des Paragraph 28, VwGVG lauten:

"(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist." (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache

selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen."

Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt § 50 VwGVG speziell fest: "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." Diese Bestimmung wiederholt die in Art. 130 Abs. 4 B-VG vorgesehene (und schon zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 50 VwGVG). Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt Paragraph 50, VwGVG speziell fest: "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." Diese Bestimmung wiederholt die in Artikel 130, Absatz 4, B-VG vorgesehene (und schon zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, VwGVG vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 50, VwGVG).

Zu Spruchpunkt A)

3.4. Gemäß § 17 und § 38 VwGVG sowie § 24 VStG iVm § 39 Abs. 2 AVG wurden die vorliegenden Beschwerdeverfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

3.4. Gemäß Paragraph 17 und Paragraph 38, VwGVG sowie Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG wurden die vorliegenden Beschwerdeverfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

3.5. § 107 TKG 2003 lautet: 3.5. Paragraph 107, TKG 2003 lautet:

"Unerbetene Nachrichten

§ 107. (1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

Paragraph 107, (1) Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(1a) Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden und der Diensteanbieter nicht veranlasst werden, diese zu unterdrücken oder zu verfälschen.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn (3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Absatz 2, ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat. 4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in Paragraph 7, Absatz 2, E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 133/2005) (4) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 133 aus 2005,)

(5) Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung ist jedenfalls unzulässig, wenn

1. die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird, oder
2. die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz verletzt werden, oder 2. die Bestimmungen des Paragraph 6, Absatz eins, E-Commerce-Gesetz verletzt werden, oder
3. der Empfänger aufgefordert wird, Websites zu besuchen, die gegen die genannte Bestimmung verstoßen oder
4. keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Absatz 1, 2 oder 5 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht."

3.6. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der verfahrensgegenständliche Anruf stattgefunden hat (vgl. II.1.2.). Ebenfalls ist unstrittig, dass eine vorherige Einwilligung der Teilnehmerin nicht gegeben wurde. Insbesondere wurde seitens des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass ein "Vorkontakt" mit den angerufenen, "zufällig" ausgewählten Personen nicht stattgefunden hat (vgl. II.1.3. sowie I.5). Strittig ist jedoch, ob dieser Anruf "zu Werbezwecken" im Sinne des § 107 Abs. 1 TKG 2003 erfolgt ist. 3.6. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der verfahrensgegenständliche Anruf stattgefunden hat (vergleiche römisch zwei.1.2.). Ebenfalls ist unstrittig, dass eine vorherige Einwilligung der Teilnehmerin nicht gegeben wurde. Insbesondere wurde seitens des Erstbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass ein "Vorkontakt" mit den angerufenen, "zufällig" ausgewählten Personen nicht stattgefunden hat (vergleiche römisch zwei.1.3. sowie römisch eins.5). Strittig ist jedoch, ob dieser Anruf "zu Werbezwecken" im Sinne des Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 erfolgt ist.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis dazu ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche Anruf zwar vom Erstbeschwerdeführer als "Markt- und Meinungsumfrage" bezeichnet worden sei, sich jedoch auf einen konkreten Dienst beziehe, nämlich den "XXXX". Es werde - laut Gesprächsleitfaden - auch eine konkrete Dienstleistung, nämlich XXXX angesprochen und sogar die Anzahl der möglicherweise benötigten XXXX erhoben. Die Anrufe hätten folglich nicht zur anonymen Datenerhebung gedient und seien nur für die XXXX von Interesse. Es spiele dabei keine Rolle, dass es die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben habe und aufgrund des

schlechten Ergebnisses der Anrufe auch nicht geben werde. Es sei für eine konkrete Idee der XXXX, nämlich für den XXXX, geworben worden. Der vom Erstbeschwerdeführer zu verantwortende Anruf zu Werbezwecken diene nämlich dazu, einen erstmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden, nämlich Unternehmen, herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Geschäftspartner gewinnen zu können. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis dazu ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche Anruf zwar vom Erstbeschwerdeführer als "Markt- und Meinungsumfrage" bezeichnet worden sei, sich jedoch auf einen konkreten Dienst beziehe, nämlich den "XXXX". Es werde - laut Gesprächsleitfaden - auch eine konkrete Dienstleistung, nämlich römisch 40 angesprochen und sogar die Anzahl der möglicherweise benötigten römisch 40 erhoben. Die Anrufe hätten folglich nicht zur anonymen Datenerhebung gedient und seien nur für die römisch 40 von Interesse. Es spiele dabei keine Rolle, dass es die Dienstleistung zum Zeitpunkt des Anrufes nicht gegeben habe und aufgrund des schlechten Ergebnisses der Anrufe auch nicht geben werde. Es sei für eine konkrete Idee der römisch 40, nämlich für den römisch 40, geworben worden. Der vom Erstbeschwerdeführer zu verantwortende Anruf zu Werbezwecken diene nämlich dazu, einen erstmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden, nämlich Unternehmen, herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Geschäftspartner gewinnen zu können.

Die Beschwerdeführer halten dem entgegen, dass der Begriff der Direktwerbung in der Bestimmung des § 107 Abs. 1 TKG 2003 nicht enthalten und daher für die rechtliche Auslegung dieser Bestimmung irrelevant sei. Es könne auch aus rein faktischen Gründen keine Form der Direktwerbung via Telefon vorgelegen sein, da es den jeweiligen Angerufenen im vorliegenden Fall gar nicht möglich gewesen sei, auf den Telefonanruf der zweitbeschwerdeführenden Partei hin, das Service des XXXX zu bestellen. Es sei weder für eine konkrete Idee der XXXX geworben worden, noch habe der Anruf dazu gedient, einen einmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Gesprächspartner zu gewinnen. Zudem habe es zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anrufe die Dienstleistung des XXXX für Unternehmen noch gar nicht gegeben. Die Anrufe hätten ausschließlich dazu gedient, die Situation am "Markt" zu eruieren. Die Beschwerdeführer halten dem entgegen, dass der Begriff der Direktwerbung in der Bestimmung des Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 nicht enthalten und daher für die rechtliche Auslegung dieser Bestimmung irrelevant sei. Es könne auch aus rein faktischen Gründen keine Form der Direktwerbung via Telefon vorgelegen sein, da es den jeweiligen Angerufenen im vorliegenden Fall gar nicht möglich gewesen sei, auf den Telefonanruf der zweitbeschwerdeführenden Partei hin, das Service des römisch 40 zu bestellen. Es sei weder für eine konkrete Idee der römisch 40 geworben worden, noch habe der Anruf dazu gedient, einen einmaligen Kontakt zu einem potentiellen Kunden herzustellen, um ihn - möglicherweise für die Zukunft - als Gesprächspartner zu gewinnen. Zudem habe es zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anrufe die Dienstleistung des XXXX für Unternehmen noch gar nicht gegeben. Die Anrufe hätten ausschließlich dazu gedient, die Situation am "Markt" zu eruieren.

3.7. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 107 Abs. 1 TKG 2003 ergibt sich Folgendes (VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048): 3.7. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 ergibt sich Folgendes (VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048):

"Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die Bestimmung des § 107 Abs 1 TKG jedem Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen zu gewähren (vgl VwGH vom 25. Februar 2004, 2003/03/0284, VwSlg 16.297 A, zur Vorläuferbestimmung des § 101 des TKG aus dem Jahr 2007, wobei die Gesetzesmaterialien zu § 107 TKG aus dem Jahr 2003 nicht erkennen lassen, dass diesbezüglich eine Änderung eingetreten wäre, vgl RV 128 BlgNR 22. GP, S 20 f; vgl auch VwGH vom 24. März 2010, 2007/03/0143). Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die Bestimmung des Paragraph 107, Absatz eins, TKG jedem Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen zu gewähren vergleiche VwGH vom 25. Februar 2004, 2003/03/0284, VwSlg 16.297 A, zur Vorläuferbestimmung des Paragraph 101, des TKG aus dem Jahr 2007, wobei die Gesetzesmaterialien zu Paragraph 107, TKG aus dem Jahr 2003 nicht erkennen lassen, dass diesbezüglich eine Änderung eingetreten wäre, vergleiche Regierungsvorlage 128 BlgNR 22. GP, S 20 f; vergleiche auch VwGH vom 24. März 2010, 2007/03/0143).

Der Zweck dieses Schutzes der Privatsphäre (vgl dazu Oberster Gerichtshof vom 18. Mai 1999, 4 Ob 113/99t, OGH vom 29. April 2003, 4 Ob 24/03p, und OGH vom 2. August 2005, 1 Ob 104/05h, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2002, G 267/01 ua, VfSlg 16.688) ist bei der Auslegung des Begriffs ‚zu Werbezwecken‘ zu berücksichtigen, sodass [...] der Begriff ‚zu Werbezwecken‘ in § 107 Abs 1 TKG jedenfalls auch die Anbahnung des Abschlusses eines Vertrags mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anpreisung

eines Produkts bzw eines Verkaufsgesprächs erfasst (vgl in diesem Sinn nochmals VwSlg 16.297 A).Der Zweck dieses Schutzes der Privatsphäre vergleiche dazu Oberster Gerichtshof vom 18. Mai 1999, 4 Ob 113/99t, OGH vom 29. April 2003, 4 Ob 24/03p, und OGH vom 2. August 2005, 1 Ob 104/05h, unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Oktober 2002, G 267/01 ua, VfSlg 16.688) ist bei der Auslegung des Begriffs ‚zu Werbezwecken‘ zu berücksichtigen, sodass [...] der Begriff ‚zu Werbezwecken‘ in Paragraph 107, Absatz eins, TKG jedenfalls auch die Anbahnung des Abschlusses eines Vertrags mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anpreisung eines Produkts bzw eines Verkaufsgesprächs erfasst vergleiche in diesem Sinn nochmals VwSlg 16.297 A).

[...] Da das Verbot unerbetener Anrufe nach § 107 Abs 1 TKG bezüglich der geschützten Teilnehmer keine Unterscheidung bezüglich Konsumenten, Unternehmer oder Gewerbetreibende enthält, schützt diese Regelung auch Teilnehmer, wenn sie [...] offensichtlich Gewerbetreibende sind. Eine solche Differenzierung ist in § 107 Abs 1 TKG nicht vorgesehen, vielmehr lässt sich diese Bestimmung davon leiten, dass der jeweilige Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen schlechthin benötigt (vgl VfSlg 16.688/2002)."[...] Da das Verbot unerbetener Anrufe nach Paragraph 107, Absatz eins, TKG bezüglich der geschützten Teilnehmer keine Unterscheidung bezüglich Konsumenten, Unternehmer oder Gewerbetreibende enthält, schützt diese Regelung auch Teilnehmer, wenn sie [...] offensichtlich Gewerbetreibende sind. Eine solche Differenzierung ist in Paragraph 107, Absatz eins, TKG nicht vorgesehen, vielmehr lässt sich diese Bestimmung davon leiten, dass der jeweilige Teilnehmer Schutz vor unerbetenen Anrufen schlechthin benötigt vergleiche VfSlg 16.688 aus 2002,)." "

Unter Bedachtnahme auf diese Erwägungen ist das Ergebnis der belangten Behörde, wonach der verfahrensgegenständliche Anruf "zu Werbezwecken" erfolgt sei, nicht zu beanstanden. Durch die Nennung des konkreten Dienstes als Anrufer ("ich rufe für den XXXX an") anstelle etwa des (neutralen) Namens des Meinungsforschungsunternehmens in Verbindung mit der Schilderung einer konkreten Dienstleistung, wobei durch die verwendete Formulierung nahegelegt wird, der Anruf komme direkt vom Anbieter der Dienstleistung ("Wir sind ein Dienstleister der in der Früh bis 06:30 Uhr XXXX. zustellt."), treten die werblichen Aspekte des Anrufes deutlich hervor und drängen insoweit dessen Marktforschungszweck in den Hintergrund. Es muss davon ausgegangen werden, dass der verfahrensgegenständliche Anruf - wenn er auch nicht unmittelbar einen Vertragsabschluss mit der zweitbeschwerdeführenden Partei herbeizuführen vermag - schon infolge der näheren Beschreibung der konkreten Dienstleistung in Verbindung mit der ausdrücklichen Nennung und Betonung des konkreten Services eindeutige werbliche Elemente beinhaltet. Insbesondere legt bereits der Gesprächseinstieg mit den Worten "ich rufe für den XXXX an" eine Anpreisung des Services nahe. Daran vermag auch der Hinweis im nächsten Satz, dass es sich um eine "Markterhebung" handelt, nichts zu ändern, da diese wiederum mit dem konkreten Service verknüpft wird ("Wir machen gerade eine Markterhebung ob unser Service [...]"). Die Intention einer von einem konkreten Angebot losgelösten Analyse des Marktes kann angesichts dieser Umstände im vorliegenden Fall nicht erblickt werden. Für das Bundesverwaltungsgericht muss vor diesem Hintergrund und angesichts dieser Bestimmung innewohnenden Zwecks des Schutzes der Privatsphäre angenommen werden, dass der Anruf "zu Werbezwecken" im Sinne von § 107 Abs. 1 TKG 2003 erfolgt ist.

Unter Bedachtnahme auf diese Erwägungen ist das Ergebnis der belangten Behörde, wonach der verfahrensgegenständliche Anruf "zu Werbezwecken" erfolgt sei, nicht zu beanstanden. Durch die Nennung des konkreten Dienstes als Anrufer ("ich rufe für den römisch 40 an") anstelle etwa des (neutralen) Namens des Meinungsforschungsunternehmens in Verbindung mit der Schilderung einer konkreten Dienstleistung, wobei durch die verwendete Formulierung nahegelegt wird, der Anruf komme direkt vom Anbieter der Dienstleistung ("Wir sind ein Dienstleister der in der Früh bis 06:30 Uhr römisch 40 . zustellt."), treten die werblichen Aspekte des Anrufes deutlich hervor und drängen insoweit dessen Marktforschungszweck in den Hintergrund. Es muss davon ausgegangen werden, dass der verfahrensgegenständliche Anruf - wenn er auch nicht unmittelbar einen Vertragsabschluss mit der zweitbeschwerdeführenden Partei herbeizuführen vermag - schon infolge der näheren Beschreibung der konkreten Dienstleistung in Verbindung mit der ausdrücklichen Nennung und Betonung des konkreten Services eindeutige werbliche Elemente beinhaltet. Insbesondere legt bereits der Gesprächseinstieg mit den Worten "ich rufe für den römisch 40 an" eine Anpreisung des Services nahe. Daran vermag auch der Hinweis im nächsten Satz, dass es sich um eine "Markterhebung" handelt, nichts zu ändern, da diese wiederum mit dem konkreten Service verknüpft wird ("Wir machen gerade eine Markterhebung ob unser Service [...]"). Die Intention einer von einem konkreten Angebot losgelösten Analyse des Marktes kann angesichts dieser Umstände im vorliegenden Fall nicht erblickt werden. Für das

Bundesverwaltungsgericht muss vor diesem Hintergrund und angesichts des dieser Bestimmung innewohnenden Zwecks des Schutzes der Privatsphäre angenommen werden, dass der Anruf "zu Werbezwecken" im Sinne von Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 erfolgt ist.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der verfahrensgegenständliche Anruf an eine Unternehmerin erging, da § 107 Abs. 1 TKG 2003 Konsumenten wie Unternehmer vor unerbetenen Anrufen schützt (siehe wiederum VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048). An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der verfahrensgegenständliche Anruf an eine Unternehmerin erging, da Paragraph 107, Absatz eins, TKG 2003 Konsumenten wie Unternehmer vor unerbetenen Anrufen schützt (siehe wiederum VwGH 26.06.2013, Zl. 2013/03/0048).

3.8. Weder die Ausführungen der belangten Behörde zur subjektiven Tatseite noch zur Strafbemessung werden in der Beschwerde bemängelt und auch für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass diesbezüglich von der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde abzuweichen.

3.9. Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1, 2 und 6 VwGVG. Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich auf Paragraph 52, Absatz eins, 2 und 6 VwGVG.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Dienstleistungen, Direktwerbung, Fahrlässigkeit, Kognitionsbefugnis, Kontrolle, Kontrollsystem, Prüfungsumfang, Sorgfaltspflicht, Strafbemessung, Verschulden, Vertragsabschluss, vorherige Einwilligung, Werbeanruf, Werbemail, zumutbare Sorgfalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W194.2012214.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at